

**Verband leitender
Krankenhausärztinnen und -ärzte e. V.,
Düsseldorf**

**Bilanz zum 31. Dezember 2022
und
Erfolgsrechnung für die Zeit vom
01. Januar bis 31. Dezember 2022
mit**

**Prüfungsvermerk
des Abschlussprüfers**

 **REVISIONSVERBAND**

in Kooperation mit  **bakertilly**

PRÜFUNGSVERMERK DES WIRTSCHAFTSPRÜFERS

An den Verband leitender Krankenhausärztinnen und -ärzte e. V., Düsseldorf

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss des Verbandes leitender Krankenhausärztinnen und -ärzte e. V., Düsseldorf, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Erfolgsrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2022 - geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter des Verbandes leitender Krankenhausärztinnen und -ärzte e. V. sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den sinngemäß angewendeten, für alle Kaufleute geltenden deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätzen. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die Auswahl und Vertretbarkeit der angewendeten Rechnungslegungsgrundsätze sowie für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Angaben ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu diesem Jahresabschluss abzugeben. Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung des Abschlusses so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Abschluss frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Die Prüfung eines Abschlusses umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Abschluss enthaltenen Wertansätze und zu den dazugehörigen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Angaben im Abschluss ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung des Abschlusses. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Verbandes abzugeben. Die Prüfung eines Abschlusses umfasst auch die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Abschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ist der Abschluss für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2022 in allen wesentlichen Belangen nach den sinngemäß angewendeten, für alle Kaufleute geltenden deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellt.

Rechnungslegungsgrundsätze sowie Weitergabe- und Verwendungsbeschränkung


Der Abschluss wurde auf der Grundlage der ausgewählten Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt, um die gesetzlichen Vertreter des Verbandes bei der Erfüllung ihrer Informations- und Rechenschaftspflichten zu unterstützen. Folglich ist der Abschluss möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet.

Unser Prüfungsvermerk ist ausschließlich für den Verband leitender Krankenhausärztinnen und -ärzte e. V. bestimmt und darf nicht ohne unsere Zustimmung an Dritte weitergegeben und auch nicht von Dritten verwendet werden.

Düsseldorf/Münster, den 14. Juli 2023

in Kooperation

Baker Tilly GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Düsseldorf

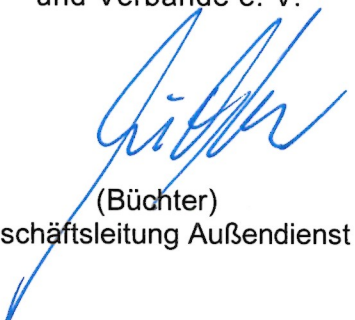


(Heyer)
Wirtschaftsprüfer



(Neumann)
Wirtschaftsprüfer

REVISIONSVERBAND
ärztlicher Organisationen
und Verbände e. V.



(Büchter)
Geschäftsleitung Außendienst

Bilanz zum 31. Dezember 2022
des Verbandes leitender Krankenhausärztinnen und -ärzte e. V., Düsseldorf

Aktiva	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR	Passiva	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Kapitalrücklage	769.294,85	668.126,47
1. EDV - Software	301,50	601,50	II. Gewinnrücklagen	0,00	0,00
II. Sachanlagen			III. Jahresüberschuss (+)/-fehlbetrag (-)	40.922,17	101.168,38
1. Grundstücke, einschließlich Bauten	46.380,30	48.377,30		810.217,02	769.294,85
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.459,01	1.415,01	B. Rückstellungen		
III. Finanzanlagen			1. Steuerrückstellungen	0,00	0,00
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	22.000,00	22.000,00	2. Sonstige Rückstellungen	28.570,00	27.670,00
2. Beteiligungen	8.691,96	21.691,96		28.570,00	27.670,00
	30.691,96	43.691,96	C. Verbindlichkeiten		
	81.832,77	94.085,77	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.758,32	2.645,25
B. Umlaufvermögen			2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	12.500,00	12.500,00
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			3. Sonstige Verbindlichkeiten, (davon aus Steuern: EUR 6.780,48 i. Vj. EUR 28.055,30)	6.780,48	28.055,30
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	40.755,45	23.881,55		28.038,80	43.200,55
2. Sonstige Vermögensgegenstände	5.540,69	1.765,89	D. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
	46.296,14	25.647,44			
II. Kasse und Guthaben bei Kreditinstituten	733.629,88	714.043,81			
	779.926,02	739.691,25			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	5.067,03	6.388,38			
Gesamt	866.825,82	840.165,40	Gesamt	866.825,82	840.165,40

Der Jahresabschluss (Anlagen 1 und 2) wurde nach den sinngemäß angewandten, für alle Kaufleute geltenden deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätzen (§§ 238 bis 256a HGB) aufgestellt.

**Erfolgsrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2022
des Verbandes leitender Krankenhausärztinnen und -ärzte e. V., Düsseldorf**

	<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2021</u>
	EUR	EUR
1. Mitgliedsbeiträge	765.061,15	791.637,27
2. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Ordentliche betriebliche und sonstige Erträge	98.837,81	98.193,96
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	1.807,42	291,11
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	311.736,28	303.843,34
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 15.130,33	59.365,06	58.093,18
c) Inflationsausgleichsprämie	7.500,00	0,00
4. Abschreibung auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	4.111,00	4.928,12
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Ordentliche betriebliche Aufwendungen		
(a) Mitgliedschaften	21.595,05	19.914,38
(b) Satzungsbedingte Aufwendungen	243.926,45	245.442,54
(c) Allgemeine betriebliche Kosten	189.237,40	157.808,89
b) Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0,00	0,00
c) Sonstige Aufwendungen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	0,00	0,00
6. Erträge aus Beteiligung	12.647,12	135,00
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>39,91</u>	<u>941,49</u>
8. Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)	<u><u>+40.922,17</u></u>	<u><u>+101.168,38</u></u>

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Allgemeine Auftragsbedingungen des Revisionsverbandes ärztlicher Organisationen und Verbände e. V.

1. Geltungsbereich der Auftragsbedingungen

Die Allgemeinen Auftragsbedingungen sind vorgesehen für Verträge zwischen dem Revisionsverband ärztlicher Organisationen und Verbände e. V. (nachstehend „Verband“ genannt) und seinen Mitgliedern bzw. anderen Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes besonders vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

2. Durchführung des Auftrages

- 1) Bei der Durchführung des Auftrages sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Berufsausübung der wirtschaftsprüfenden Berufe zu beachten.
- 2) Der Verband ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages Wirtschaftsprüfer und sonstiger sachverständiger Mitarbeiter (Erfüllungsgehilfen) zu bedienen.
- 3) Der Auftrag wird innerhalb berufsüblicher Fristen durchgeführt. Falls der Verband dem Auftraggeber zugesagte Termine nicht einhalten kann, soll er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen.

3. Vorlage von Unterlagen, Aufklärungspflicht des Auftraggebers

- 1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Prüfer des Verbandes, auch ohne dessen besondere Aufforderung, alle für die Durchführung des Auftrages notwendigen Unterlagen vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Prüfers bekannt werden.
- 2) Auf Verlangen des Prüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Prüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen bzw. bestätigen zu lassen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter/der Prüfer des Verbandes gefährden könnte, z. B. Angebote auf Anstellung, Übernahme eigener Aufträge usw.

5. Berichterstattungswesen

Hat der Prüfer des Verbandes die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich zusammengefasst, so sind von ihm gegebene mündliche Erklärungen über diese Ergebnisse unverbindlich. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, stets schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Verbandes sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie entweder schriftlich bestätigt wurden oder ihren Niederschlag in einem Bericht gefunden haben.

6. Beanstandungen

- 1) Beanstandungen müssen vom Auftraggeber unverzüglich und schriftlich geltend gemacht werden.
- 2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln kann nach Ablauf von sechs Monaten nach der Beanstandung oder nach der Erinnerung des Auftraggebers an die Erledigung seiner Beanstandung nicht mehr geltend gemacht werden.
- 3) Ansprüche auf Wandlung oder Minderung sind ausgeschlossen.

7. Haftung

- 1) Der Verband haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, dasselbe gilt für die Haftung der Prüfer nach § 278 BGB.
- 2) Sofern der Verband oder seine Mitarbeiter (Erfüllungsgehilfen) fahrlässig gehandelt haben, haftet der Verband nur bis zum Höchstbetrag von EUR 250.000 für den einzelnen Schadensfall.

- 3) Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadenersatzansprüche aller Beteiligten zu verstehen, die sich aus ein und demselben Verstoß ergeben oder die von demselben Anspruchsberechtigten aus verschiedenen Verstößen gegen den Verband oder seine Mitarbeiter geltend gemacht werden, soweit ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.

8. Sonderbestimmungen für Prüfungsaufträge

- 1) Die Prüfungen des Verbandes werden nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung der wirtschaftsprüfenden Berufe durchgeführt.
- 2) Die Prüfungen der Betriebs- und Rechnungsführung erstrecken sich nur insoweit auf die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften (wie z. B. Steuer- und Devisenrecht) und auf die Aufdeckung von Veruntreuungen und Buchfälschungen, als dies ausdrücklich vereinbart wird. Ergibt sich bei der Durchführung der Prüfung ein Verdacht für das Vorliegen von Veruntreuungen und Buchfälschungen, so ist der Auftraggeber hierüber zu unterrichten.
- 3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf drei Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 4) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Verband geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Geschäftsberichtes bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Verbandes. Hat der Verband einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Prüfer durchgeführte Prüfung im Geschäftsbericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Verbandes und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- 5) Widerruft der Verband den Bestätigungsvermerk aufgrund von Tatsachen oder Vorgängen, die dessen Erteilung nicht rechtfertigen, so darf der Bestätigungsvermerk nur weiter verwendet werden, wenn die Beanstandungen des Verbandes im Einvernehmen mit ihm beseitigt sind.

9. Schweigepflicht gegenüber Dritten

- 1) Der Verband und seine Prüfer sind verpflichtet, über alle Tatsachen, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichwohl ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder seine Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Schweigepflicht entbindet oder zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- 2) Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen des Verbandes über die Ergebnisse seiner Tätigkeit dürfen Dritten nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers ausgehändigt werden.

10. Aufbewahrung von Unterlagen

Alle bei der Durchführung eines Auftrages dem Verband oder seinen Prüfern übergebenen Unterlagen, einschließlich der Druckschriften von Berichten und Gutachten, des Schriftwechsels und ähnlicher Unterlagen werden, wie die von den Prüfern des Verbandes selbst geschaffenen Unterlagen, Eigentum des Verbandes. Dies gilt nicht, soweit Unterlagen den Prüfern lediglich zur Durchsicht übergeben worden sind. Der Verband bewahrt die Unterlagen 10 Jahre auf.

11. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand wird durch den Sitz des Verbandes bestimmt. Unterhält der Verband Zweigniederlassungen, so ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, der Sitz der Hauptniederlassung maßgebend.